

## **Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände der Stadt Laatzen (Schulhofsatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände der Stadt Laatzen (Schulhofsatzung) beschlossen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Benutzung und Aufenthalt auf den Schulgeländen der Stadt Laatzen.
- (2) Die Satzung gilt für die Gelände der Grundschule Rathausstraße, der Grundschule Pestalozzistraße, der Grundschule Im Langen Feld, der Grundschule Grasdorf, der Grundschule Rethen, der Grundschule Gleidingen, der Grundschule Ingeln-Oesselse, der Albert-Einstein-Schule und des Erich Kästner-Schulzentrums.

### **§ 2 – Widmung und Nutzungszeiten**

- (1) Die Schulgelände dienen in erster Linie dem regelmäßigen Schulbetrieb und von der Stadt Laatzen genehmigten nichtschulischen Veranstaltungen.
- (2) Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulgelände unter Einhaltung der Maßgaben dieser Satzung durch Dritte betreten und genutzt werden. Abweichend hiervon können die öffentlichen Wegeverbindungen, welche über die Schulgelände des Erich Kästner-Schulzentrums, der Albert-Einstein-Schule, der Grundschule Pestalozzistraße und der Grundschule Grasdorf führen, auch während des Schulbetriebes im Rahmen des § 5 genutzt werden.
- (3) Das Betreten und die Benutzung der Sportgelände der Albert-Einstein-Schule und des Erich Kästner-Schulzentrums sind nur durch befugte Personen oder im Rahmen des Schul- und des von der Stadt Laatzen genehmigten Vereinsbetriebs gestattet.
- (4) Die Nutzungszeiten für die Öffentlichkeit beginnen außerhalb der Ferienzeiten in Abhängigkeit von der jeweiligen Schule regelmäßig nach Schulschluss bis 20 Uhr. In Ferienzeiten, an schulfreien Tagen und am Wochenende stehen die Schulgelände der Öffentlichkeit zum Betreten und Benutzen ab 8 Uhr bis 20 Uhr zur Verfügung.
- (5) Die jeweilige Schule und die Stadt Laatzen sind berechtigt, jederzeit die öffentliche Nutzung und das öffentliche Betreten zugunsten einer schulischen oder nichtschulischen Veranstaltung oder sonstigen anderweitigen Nutzung einzuschränken oder zu untersagen.

### **§ 3 – Verwaltung und Hausrecht**

- (1) Die Schulgelände werden von der Stadt Laatzen verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt gem. § 111 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz der jeweilige Schulleiter oder die jeweilige Schulleiterin aus. Bei Abwesenheit der Schulleitung

üben der Hausmeister oder die Hausmeisterin der jeweiligen Schule sowie die sonstigen städtischen Beschäftigten das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Schulhöfe zu treffen und Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.

#### **§ 4 – Haftung**

- (1) Die Bereitstellung der Schulgelände für das Betreten und Nutzen durch Dritte begründet keine Aufsichtspflicht durch die jeweilige Schule oder die Stadt Laatzen.
- (2) Das Betreten und die Nutzung der Schulgelände erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Insbesondere sind bei der Benutzung der Spielgeräte Fahrradhelme sowie Schlüsselbänder oder Schlüsselketten abzunehmen. Die Stadt Laatzen haftet für bei Betreten oder Nutzen der Schulgelände entstandene Sachschäden Dritter nur, soweit dem Schaden ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Stadt Laatzen zugrunde liegt. Für körperliche und gesundheitliche Schäden Dritter haftet die Stadt Laatzen nur, soweit der Verletzung von Leib oder Leben ein zumindest fahrlässiges Handeln der Stadt Laatzen zugrunde liegt.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung eines Winterdienstes durch die jeweilige Schule oder die Stadt Laatzen besteht nicht.

#### **§ 5 – Nutzungsregeln auf den Schulgeländen**

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich stets so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Die Ausstattungselemente der Schulgelände dürfen nur in der dafür vorgesehenen Art und Weise genutzt werden.
- (3) Auf den Schulgeländen sind insbesondere verboten:
  1. der Konsum von Zigaretten und Alkohol sowie das Mitführen und der Konsum von nach dem Betäubungs- oder Arzneimittelgesetz verbotenen Substanzen,
  2. das Verweilen von Personen, die unter der Wirkung von Alkohol oder einer nach Betäubungsmittel- oder Arzneimittelgesetz verbotenen Substanz stehen,
  3. das Verunreinigen z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten, Bekleben, Verändern, Aufgraben, Beschädigen oder Zerstören der Schulhöfe oder deren Ausstattung,
  4. das Mitführen von Waffen, oder gefährlichen Gegenständen,
  5. das Entzünden und Unterhalten von Feuern und das Grillen, sowie das Zünden von Feuerwerkskörpern oder sonstigen Explosivmitteln,
  6. das Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung,

7. das Gelände ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu befahren und zu parken.
- (4) Bezüglich des Mitführens von Hunden gilt die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen (HundeVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Stadt Laatzen steht es frei, auf Antrag oder von Amts wegen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nutzungsregeln zuzulassen.

### **§ 6 – Wiederherstellungspflicht**

Wer ein Schulgelände oder Ausstattungselemente eines Schulgeländes zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

### **§ 7 – Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsregeln aus § 5 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Laatzen, den 27.06.2019

Gez.

Jürgen Köhne  
Bürgermeister